Landtag von Baden-Württemberg

17. Wahlperiode

Drucksache 17 / 5989 13.12.2023

Antrag

des Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg: Inanspruchnahme und Anerkennung der Träger

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- wie sich die Inanspruchnahme von Bildungszeit seit 2015 entwickelt hat (aufgeschlüsselt nach Anzahl der Anträge, Anzahl der Ablehnungen, Anzahl der Teilnehmenden, durchschnittliche Dauer der Bildungszeit);
- 2. wie sich die Inanspruchnahme von Bildungszeit auf die verschiedenen Bereiche der Freistellungsgründe verteilt;
- 3. wie sich die Zahl der anerkannten Bildungseinrichtungen für Angebote im Rahmen der Bildungszeit seit 2015 entwickelt hat;
- welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um als Bildungseinrichtung bzw. als Träger von Qualifizierungsmaßnahmen für Angebote im Rahmen der Bildungszeit anerkannt zu werden;
- 5. wie und durch wen geprüft wird, ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen;
- wie lange die Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen durchschnittlich in Anspruch nimmt;

7. welche Maßnahmen die Landesregierung ergriffen hat und welche sie ergreifen wird, um auf die Möglichkeit der Bildungszeit hinzuweisen und die Inanspruchnahme zu erhöhen.

13.12.2023

Dr. Fulst-Blei, Dr. Weirauch, Wahl, Born, Kenner SPD

Begründung

Im Jahr 2015 wurde die Bildungszeit in Baden-Württemberg eingeführt, um berufliche und politische Weiterbildung sowie die Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten zu unterstützen. Die grün-schwarze Landesregierung war jedoch nie bereit, das Instrument der Bildungszeit zu stärken und Maßnahmen zu ergreifen, um die Inanspruchnahme zu erhöhen. Dies ist vor dem Hintergrund der Bedeutung lebenslangen Lernens ein schwerer Fehler. Der vorliegende Antrag hat zum Ziel, aktuelle Zahlen zur Bildungszeit zu erfragen und zu klären, wie die Anerkennung von Trägern und Einrichtungen für die Bildungszeit abläuft.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. Januar 2024 Nr. D71594/2023 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

wie sich die Inanspruchnahme von Bildungszeit seit 2015 entwickelt hat (aufgeschlüsselt nach Anzahl der Anträge, Anzahl der Ablehnungen, Anzahl der Teilnehmenden, durchschnittliche Dauer der Bildungszeit);

Zu 1.:

In Baden-Württemberg gibt es keine regelmäßige Erhebung über die Inanspruchnahme von Bildungszeit. Der Landesregierung liegen demnach auch keine Zahlen über die Anzahl der Anträge, der Anzahl der Ablehnungen, der Anzahl der Teilnehmenden und der durchschnittlichen Dauer der Bildungszeit vor.

Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) wurde jedoch umfassend evaluiert. Aus dem im Jahr 2019 veröffentlichten Evaluationsbericht ergibt sich, dass im Jahr 2017 ca. 53 000 Personen Bildungszeit in Anspruch genommen haben. Dies entspricht einer Inanspruchnahme von ca. 1,12 Prozent der Anspruchsberechtigten. Im Durchschnitt nahmen die Befragten im Jahr 2017 insgesamt 4,45 Bildungszeittage in Anspruch. Nach Angaben der für die Evaluation befragten Betriebe lag die Genehmigungsquote gestellter Bildungszeitanträge für die Jahre 2016 und 2017 konstant bei 81 Prozent. Die Anzahl aller in Baden-Württemberg gestellten Anträge und die Anzahl aller Ablehnungen wurde in der Evaluation nicht erhoben.

2. wie sich die Inanspruchnahme von Bildungszeit auf die verschiedenen Bereiche der Freistellungsgründe verteilt;

Zu 2.:

Laut dem Abschlussbericht der Evaluation des BzG BW wurde Bildungszeit für die beruflichen Weiterbildungen mit ca. 70 Prozent mit Abstand am häufigsten genutzt. Am zweithäufigsten wurde Bildungszeit für politische Weiterbildungen mit ca. 20 Prozent genutzt. Für Ehrenamtsqualifizierungen wurde Bildungszeit am wenigsten genutzt.

3. wie sich die Zahl der anerkannten Bildungseinrichtungen für Angebote im Rahmen der Bildungszeit seit 2015 entwickelt hat;

Zu 3.:

Bei der Anerkennung von Trägern im Sinne des BzG BW lässt sich zwischen der allgemeinen Anerkennung und der gesonderten Anerkennung von Trägern von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich unterscheiden. In den Jahren 2015 bis 2023 haben sich diese wie folgt entwickelt:

Allgemeine Anerkennung von Bildungsträgern:

Jahr	Anerkannte Bildungseinrichtungen zum 31.12.
2015	368
2016	564
2017	671
2018	742
2019	799
2020	859
2021	889
2022	932
2023	1 018

Gesonderte Anerkennung von Trägern von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich:

Jahr	Anerkannte Bildungseinrichtungen zum 31.12.
2015	_
2016	48
2017	58
2018	67
2019	70
2020	74
2021	78
2022	75
2023	81

 welche Voraussetzungen vorliegen m
üssen, um als Bildungseinrichtung bzw. als Tr
äger von Qualifizierungsma
ßnahmen f
ür Angebote im Rahmen der Bildungszeit anerkannt zu werden;

Zu 4.:

Um als Bildungseinrichtung bzw. als Träger von Qualifizierungsmaßnahmen für Angebote im Rahmen der Bildungszeit anerkannt zu werden setzt § 9 Absatz 1 BzG BW im Rahmen der allgemeinen Anerkennung voraus, dass die Bildungseinrichtung

- 1. seit mindestens zwei Jahren am Markt besteht,
- 2. systematisch Lehrveranstaltungen plant, organisiert und durchführt,
- 3. ein Gütesiegel zum Nachweis der Qualität der Bildungsarbeit vorlegt, das vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (Wirtschaftsministerium) anerkannt und veröffentlich ist, sowie
- 4. Bildungsmaßnahmen im Sinne von § 6 BzG BW plant.

Sofern mit dem Anerkennungsantrag ein Gütesiegel vorgelegt wird, das nicht zu den vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus anerkannten und veröffentlichten Gütesiegeln gehört, muss dessen Gleichwertigkeit mithilfe eines Sachverständigen geprüft werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der gesonderten Anerkennung von Trägern von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich. Hierfür ist die Vorlage eines Gütesiegels nicht erforderlich. Voraussetzungen für die gesonderte Anerkennung sind, dass die Bildungseinrichtung

- 1. Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten plant,
- 2. seit mindestens zwei Jahren am Markt besteht,
- 3. Lehrveranstaltungen systematisch plant, organisiert und durchführt sowie
- eine ausreichende Qualität der Bildungsarbeit gewährleistet und hierzu die Einhaltung folgender Mindeststandards nachweisen kann:
 - Einsatz qualifizierten Personals sowohl im Leitungsbereich als auch im fachspezifischen Bereich des Trägers,
 - angemessene r\u00e4umliche und sachliche Ausstattung zur Durchf\u00fchrung der Qualifizierungsma\u00dβnahmen,
 - transparente Darstellung des Bildungsangebotes (einschließlich einer Darstellung der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung einzelner, exemplarischer Qualifizierungsmaßnahmen) und
 - aussagekräftige Teilnahmenachweise oder Abschlusszertifikate.
- 5. wie und durch wen geprüft wird, ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen;

Zu 5.:

Das Vorliegen der unter der Ziffer 4 genannten Voraussetzungen wird durch das Regierungspräsidium Karlsruhe geprüft. Die Prüfung erfolgt unter Prüfung der einzelnen Voraussetzungen nach dem BzG BW und im Falle der gesonderten Anerkennung nach der VO BzG BW anhand der mit dem Antrag oder auf Nachforderung einzureichenden Nachweise.

6. wie lange die Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen durchschnittlich in Anspruch nimmt;

Zu 6.:

Bei der Prüfung muss zwischen vollständigen und unvollständigen Anträgen unterschieden werden. Die folgende Tabelle zeigt die durchschnittliche Dauer der Antragsprüfung, aufgeteilt nach Art des Antrags.

Art der Anerkennung	Gesamtdauer	Tätigkeiten
Allgemeine Anerkennung	1,5 bis 2 Stunden	Prüfung, Erlass des Bescheids
(Antrag vollständig)		
Allge meine Anerkennung	2 bis 3 Stunden	Prüfung, Nachforderung, weitere
(Antrag unvollständig)		Prüfung, Erlass des Bescheids
Allgemeine Anerkennung	3 bis 4 Stunden	Prüfung, Nachforderung von
mit Gleichwertigkeitsprü-		Unterlagen für Gleichwertigkeits-
fung des eingereichten		prüfung, Vergabe an Gutachter,
Gütesiegels		Erlass des Bescheids
Gesonderte Anerkennung	bis zu 4,5 Stunden	Prüfung, Einholung des Einverneh-
(Antrag vollständig)		mens der Ministerien, Erlass des
		Bescheids
Gesonderte Anerkennung	bis zu 4,5 Stunden	Prüfung, Nachforderung, weitere
(Antrag unvollständig)		Prüfung, Einholung des Einverneh-
		mens der Ministerien, Erlass des
		Bescheids

Der zeitliche Rahmen von vollständiger Antragstellung auf allgemeine Anerkennung bis zum Anerkennungsbescheid beträgt durchschnittlich circa einen Monat, im Höchstfall – wie gesetzlich vorgegeben – drei Monate. Sofern die Gleichwertigkeit eines Gütesiegels geprüft werden muss, darf das Anerkennungsverfahren länger dauern. Für die Erstellung des Gutachtens müssen bis zu vier zusätzliche Wochen eingeplant werden.

Bei der gesonderten Anerkennung müssen die berührten Ministerien ihr Einvernehmen erteilen. Je nach Anzahl der zu beteiligenden Ressorts kann dies den Prozess um eine bis drei Wochen verlängern.

7. welche Maßnahmen die Landesregierung ergriffen hat und welche sie ergreifen wird, um auf die Möglichkeit der Bildungszeit hinzuweisen und die Inanspruchnahme zu erhöhen.

Zu 7.:

Die Landesregierung informiert auf der Seite www.bildungszeit-bw.de umfassend über die Bildungszeit und darüber, was es für Beschäftigte, Betriebe und Bildungsträger zu beachten gilt. Auch auf dem vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus betriebenen Weiterbildungsportal www.fortbildung-bw.de sowie auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wird über das Bildungszeitgesetz informiert. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind aktuell nicht geplant.

Dr. Hoffmeister-Kraut Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus